



**Bundesministerium
für Verkehr, Bau
und Stadtentwicklung**

Die See-Sportbootverordnung

Stand: 1. Januar 2006

Merkblatt für Wassersportler

Die „**Verordnung über die Inbetriebnahme von Sportbooten und Wassermotorrädern sowie deren Vermietung und gewerbsmäßige Nutzung im Küstenbereich (See-Sportbootverordnung)**“ vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3457) gilt für die Sportboote und Wassermotorräder im Bereich der deutschen Seeschiffahrtsstraßen und der seewärts angrenzenden Gewässer des deutschen Küstenmeeres und für Sportboote, die die Bundesflagge führen und ihren ständigen Liegeplatz im Ausland haben. Sie regelt

1. die Inbetriebnahme von Sportbooten und Wassermotorrädern im Inland,
2. die Vermietung von Sportbooten und Wassermotorrädern im In- und Ausland und
3. die gewerbsmäßige Nutzung von Sportbooten und Wassermotorrädern im In- und Ausland.

1. **Inbetriebnahme von Sportbooten und Wassermotorrädern im Inland**

§§ 3 und 4 See-Sportbootverordnung

Sportboote, die nach dem 15. Juni 1998 erstmals auf den EG-Markt gelangen, dürfen in Deutschland nur in Betrieb genommen werden, wenn sie mit der europäischen CE-Kennzeichnung versehen sind. Diese vom Hersteller anzubringende Kennzeichnung bestätigt die Konformität des Sportbootes und seiner Bauteile mit allen in den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften festgelegten grundlegenden Anforderungen und Bewertungsverfahren.

Wassermotorräder dürfen in Deutschland nur in Betrieb genommen werden, wenn sie mit einem amtlichen deutschen Kennzeichen versehen sind. Die Zuteilung des Kennzeichens erfolgt durch das örtlich zuständige Wasser- und Schifffahrtsamt (Zulassungsbehörde).

2. **Vermietung von Sportbooten und Wassermotorrädern**

2.1 **In Deutschland**

§§ 5 – 13, 16, 17 See-Sportbootverordnung

Ein Sportboot oder Wassermotorrad darf nur vermietet werden, wenn es die vorgeschriebenen Kennzeichnungen und Kennzeichen sowie ein gültiges Bootszeugnis besitzt und die vorgeschriebene Ausrüstung an Bord hat.

Das **Bootszeugnis** ist bei Werftneubauten drei, ansonsten zwei Jahre gültig. Die Erteilung des Bootszeugnisses setzt eine Untersuchung des Sportbootes durch die Zulassungsbehörde voraus, in dessen Bezirk das Sportboot oder Wassermotorrad seinen ständigen Liegeplatz hat oder in dem sich die Betriebsstätte des Unternehmers befindet. Der Eigentümer kann auch ei-

nen Besichtigter der See-Berufsgenossenschaft oder eine anerkannte Klassifikationsgesellschaft mit der Untersuchung beauftragen.

Nach jedem Umbau, Unfall oder einer sonstigen Veränderung, die die Verkehrssicherheit des Sportbootes oder Wassermotorrades beeinträchtigen kann, muss es der Unternehmer erneut der Zulassungsbehörde zur Untersuchung vorführen, es sei denn, dass Unfallschäden umgehend durch einen Fachbetrieb beseitigt wurden, welcher die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges bescheinigt.

Der Unternehmer muss, falls er eine Betriebsstätte unterhält, die **Inbetriebnahme oder Wiederaufnahme des Betriebs** vor Beginn der Saison der Zulassungsbehörde anzeigen, damit eine Besichtigung der Betriebsstätte durch die Zulassungsbehörde möglich ist.

Ein Sportboot oder Wassermotorrad darf nicht übergeben werden an:

1. Personen, die nicht über die vorgeschriebene Fahrerlaubnis verfügen,
2. Personen, die die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Bedienung und Führung des Sportbootes oder Wassermotorrades offensichtlich nicht besitzen,
3. Personen, die infolge körperlicher oder geistiger Mängel oder des Genusses von Alkohol oder anderer berauschender Mittel offensichtlich in der sicheren Führung des Fahrzeuges behindert sind,
4. Kinder unter 12 Jahren.

Nr. 4 gilt nicht, wenn die Übergabe eines Sportbootes zu Ausbildungszwecken erforderlich ist und der Gebrauch des Sportbootes unter Aufsicht einer Person erfolgt, die mindestens 18 Jahre alt und Schwimmer ist.

Falls der Unternehmer eine Betriebsstätte unterhält, ist er verpflichtet, dort ein **geeignetes, fahrbereites, motorisiertes Boot und einen Rettungsring** mit einer Tragfähigkeit von mindestens 14,5 Kilogramm bereitzuhalten.

2.2 Im Ausland

§ 18 See-Sportbootverordnung

Auch ein Charterboot unter deutscher Flagge mit Liegeplatz im Ausland benötigt ein deutsches **Bootszeugnis**. Zulassungsbehörde ist das Wasser- und Schifffahrtsamt Wilhelmshaven. Ein deutsches Bootszeugnis ist nicht erforderlich, wenn der jeweilige Staat ein eigenes Sicherheitszeugnis für Charterboote unter deutscher Flagge vorschreibt.

3. Gewerbsmäßige Nutzung von Sportbooten und Wassermotorrädern

3.1 In Deutschland

§§ 14, 15 See-Sportbootverordnung

Sportboote, die gewerbsmäßig genutzt werden (Einsatz zu Ausbildungszwecken und ähnliche Sport- und Freizeitwecke) benötigen ein Sicherheitszeugnis oder eine Prüfbescheinigung der See-Berufsgenossenschaft und müssen den übrigen Anforderungen der Schiffssicherheitsverordnung entsprechen. Die Richtlinie über Sicherheitsvorschriften für gewerbsmäßig zu Ausbildungszwecken genutzte Sportfahrzeuge ist für Sportboote, die für ähnliche Sport- und Freizeitwecke gewerblich genutzt werden, entsprechend anzuwenden.

Als Fahrerlaubnis sind je nach Fahrtgebiet der Sportsee- oder Sporthochseeschifferschein sowie ein für die Funkstelle ausreichendes gültiges Funkzeugnis erforderlich.

3.2 Im Ausland

§ 19 See-Sportbootverordnung

Die Anforderungen der Schiffssicherheitsverordnung (Sicherheitszeugnis/Prüfbescheinigung der See-Berufsgenossenschaft) müssen auch von gewerbsmäßig genutzten Sportbooten unter deutscher Flagge im Ausland erfüllt werden. Für Deutsche mit Wohnsitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die im Ausland ein Sportboot zum Zweck der gewerbsmäßigen Nutzung führen, gelten die unter Nr. 3.1 genannten Fahrerlaubnis- und Funkzeugnispflichten entsprechend.

4. Anlagen

Die See-Sportbootverordnung enthält als Anlagen 1 – 4

- ein Muster für das Bootszeugnis,
- eine Liste über den Untersuchungsumfang,
- den Vordruck eines Abnahmeprotokolls sowie
- eine Übersicht zur Besetzung von gewerbsmäßig genutzten Sportbooten.